



NEWSLETTER 19

Juni 2018

BETREIBUNG DES REVISIONSKUNDEN - ENTBINDUNG VOM BERUFSGEHEIMNIS NICHT ERFORDERLICH?

Verfasser: Rico A. Camponovo

Bis ins Jahr 2008 konnten Revisionsstellen ihre Revisionskunden betreiben, ohne Art. 321 StGB zu berücksichtigen; es existierte ja keine Aufsichtsbehörde für die Entbindung vom Berufsgeheimnis. Gemäss RAB ist diese Vorgehensweise nach wie vor problemlos.

Betreibungen, Rechtsöffnungen oder Klageeinleitungen gegen säumige Zahler des Revisionshonorars bedürften an sich – wie bei den Rechtsanwälten seit Jahrzehnten üblich – seit 2008 einer vorgängigen Bewilligung der Aufsichtsbehörde. In der Praxis waren diese neuen Anforderungen wenig bekannt. Eine Strafanzeige im Jahr 2017 gegen einen Revisor ist noch immer offen.

Ausgangslage

Ein Revisor betreibt seinen ehemaligen Kunden im Jahr 2017 und begehrt anschliessend Rechtsöffnung. Der durch einen Rechtsanwalt vertretene Kunde erstattet Strafanzeige gegen den Revisoren wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses von Art. 321 StGB (vgl. Kasten). Die Strafanzeige ist heute noch hängig. Der Fall wurde im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ im Jahr 2017 besprochen.

Dieser Artikel 321 StGB bedroht Revisoren, die ein Berufsgeheimnis offenbaren, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Schon bei der Betreibung, noch mehr im Rechtsöffnungsverfahren oder gar bei

einer Forderungsklage müssen solche Geheimnisse preisgegeben werden. Allerdings entfällt die Strafbarkeit, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer schriftlichen Bewilligung der Aufsichtsbehörde offenbart.

Situation vor 2008 – direkte Betreibung

Vor der Schaffung der RAB konnten die Revisionsstelle ausstehende Forderungen ohne weiteres eintreiben. Einwilligungen des betriebenen Ex-Kunden waren nämlich regelmässig nicht erhältlich und eine Aufsichtsbehörde gab es nicht.

Situation nach 2008 - Neue Aufsichtsbehörde

In der Branche waren diese neuen Anforderungen kaum bekannt und Betreibungen wurden wie früher direkt eingeleitet. Das blieb vorerst folgenlos, weil niemand Strafanzeige erhob.

Wer sich dieser neuen Situation jedoch bewusst war beehrte eine vorgängige Bewilligung bei der neuen Aufsichtsbehörde. Diese Versuche waren aber wenig

erfolgreich, erhielt man doch ausweichende Antworten oder kurze, abschlägige Bescheide. Trotzdem war es wichtig, in jedem Betreibungsfall erneut die entsprechende Anfrage für eine Bewilligung an die Behörde zu richten. Für den Fall einer Strafanzeige wäre wohl selbst der abschlägige Bescheid hilfreich gewesen.

Meines Wissens erfolgte aber erstmals im Jahr 2017 die erwähnte Strafanzeige, welche bis heute pendent ist.

Neue Positionierung der RAB

Bei einer weiteren dieser Anfragen bei der RAB im Mai 2018 erfolgte nun doch eine begründete Positionierung der RAB.

Die RAB sieht nach wie vor keine Notwendigkeit der Entbindung von der Geheimhaltungspflicht, weil Artikel 321 StGB nicht einschlägig sei. Artikel 321 StGB finde nämlich keine Anwendung, wenn eine gesetzliche Auskunftspflicht vorliege. So seien Parteien im Zivilprozess zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet und im Falle einer Honorarstreitigkeit dürfte das Interesse an der Wahrheitsfindung in der Regel das Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

Sollten vom Gericht besonders heikle Beweisunterlagen verlangt werden, solle vorab vom Gericht ein Entscheid bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechts verlangt werden. Zudem habe das Gericht, falls nötig die Möglichkeit, beispielsweise bei Urkunden, einen Teil einzuschwärzen.

Sollten doch Geheimnisse offenbart werden müssen, entfällt nach Ansicht der RAB die Rechtswidrigkeit auf Grund des Rechtfertigungsgrundes der Wahrung berechtigter Interessen. Die Geheimnisoffenbarung durch den Revisor sei gestützt auf ein überwiegendes Interesse erforderlich, weil er ohne Preisgabe solcher geheimer Informationen in der Wahrung seines Standpunktes erheblich gefährdet wäre. Zudem finde aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht der Revisions-

stelle von Art. 730 Abs. 2 OR dieser obligationenrechtliche Vorbehalt Anwendung. Im Zweifelsfall habe jedoch das Gericht zu entscheiden.

Würdigung

Diese Begründung erscheint nicht ganz klar. Sie wird hier aber nicht rechtlich gewürdigt, weil der praktische Aspekt im Vordergrund steht. Die Aussichten der betreibenden Revisionsstelle in einem Strafverfahren sind dadurch m.E. besser geworden. Es ist daher zu hoffen, dass der angezeigte Revisor frei gesprochen wird. Insofern ist die Stellungnahme der RAB zu begrüssen. Bis heute findet sich aber dazu leider nichts auf der Homepage der Behörde.

Schlussbemerkung

Bevor nicht zumindest ein bestätigendes Urteil eines Strafrichters vorliegt, ist die Rechtslage m.E. nach wie vor unklar. Es ist daher weiterhin Vorsicht am Platz. Bevor eine Revisionsstelle ihre Honorare betreibt oder gerichtlich geltend macht empfiehlt es sich nach wie vor eine fallspezifische Anfrage um Bewilligung bei der RAB zu platzieren.

Wir werden den Fall im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ 2018 kurz ansprechen.

NICHT VERGESSEN

Im 2018 werden solche und andere aktuelle Themen im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Melden Sie sich an. Flyer und Inhaltsverzeichnis finden Sie auf der Homepage:

www.kompetenzzentrum-revisionsrecht.ch

Seminare 2018 in deutscher Sprache:

- 5. Juni: ZÜRICH I (*stark belegt*) VORBEI!
- 12. Juni: ST. GALLEN (*Ausgebucht!*) VORBEI!
- 14. Juni: ZUG (*stark belegt*) VORBEI!
- 19. Juni: CHUR (Calvensaal) VORBEI!
- 21. Juni: VISP (Raiffeisenbank) VORBEI!
- 26. Juni: BERN (Schweizerhof) (*Ausgebucht*)
- 28. Juni: BIEL (Hotel Continental)
- 4. Sept. ZÜRICH II (Au Premier) (*Ausgebucht*)
- 6. September: BASEL (Radisson Blu)
- 12. September: LUZERN (Schweizerhof)

- 25. September: ZÜRICH III (Au Premier)
- 4. Oktober: WEINFELDEN (Thurgauerhof)

Seminare 2018 in französischer Sprache:

- 20. September: LAUSANNE (Palace SPA)
- 27. September: GENÈVE (Hotel Royal)
- 2. Oktober: FRIBOURG (Hotel NH)

Seminare 2018 in italienischer Sprache:

- 14. September: LUGANO (Hôtel de la Paix)
- 17. September: LOCARNO (Belvedere)

PS: Auf der Webseite des Kompetenzzentrums Revisionsrecht finden Sie unter Aktuelles weitere wichtige Informationen und die früheren Newsletter.

Art. 321 Abs. 1 und 2 StGB – Berufsgeheimnis

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete **Revisoren**, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder **Aufsichtsbehörde** offenbart hat.